

Unterlagen für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Feuerungsanlagen

Baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren

gem. §§ 20 Z 2 lit h iVm 33 Stmk. BauG idF LGBl. Nr. 71/2020

(Anlagen zwischen 8 kW und 400 kW Nennheizleistung¹ - betrifft keine baulichen Maßnahmen!)

A) Allgemeine Unterlagen (in 1-facher Ausfertigung)

- Schriftliches Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren (ggf. inkl. Zustimmungserklärung des Grundeigentümers)
- Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszuges (nicht älter als 6 Wochen), bei juristischen Personen zusätzlich Auszug aus dem Firmenbuch
- Bestätigung des Planverfassers über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen

B) Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung)

- Pläne der Anlage
 - Lageplan M 1:1000 oder 1:500
 - Grundrisse, Schnitte, Ansichten M 1:100 oder 1:50 [Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter, Rohrleitungen mit Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen samt Rauchfängen und benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen müssen dargestellt sein]
- Technischer Bericht bzw. Projektbeschreibung
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage
 - Prüfbericht einer zugelassenen Stelle über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade [mit Stempel bzw. Bestätigung der Prüfstelle]
 - Konformitätserklärung (nur bei Anlagen für flüssige Brennstoffe)

C) Weitere Unterlagen

- Der/Die über die Kleinfeuerungsanlage Verfügungsberechtigte hat die **Technische Dokumentation** (enthält Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitung, Nummer des Prüfberichts, Angabe der Emissionswerte und des Wirkungsgrades, Kesselschnitt) für die Dauer des Betriebes der Anlage **aufzubewahren und auf Verlangen** der Behörde, der Überwachungsstelle oder der/des Prüfberechtigten **vorzulegen**.
- Nach Errichtung der Anlage sind folgende Dokumente unaufgefordert der Behörde zu übermitteln:
 - Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
 - Bestätigung über die Entsorgung der Altanlage (nur bei Anlagentausch)

Im Bauverfahren können ggf. weitere Auflagen je nach Einzelfall vorgeschrieben werden.

WICHTIGER HINWEIS: Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerber/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

¹ Anlagen bis 8kW: meldepflichtig gem. § 21 Stmk BauG wenn Unterlagen über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen vorliegen; Anlagen über 400 kW bewilligungspflichtig gem. § 19 Stmk. BauG